



## **GWVR-Tarif BT / TT**

**für die Aufzeichnung und Vervielfältigung von Mitschnitten von  
Veranstaltungen auf handelsüblichen Bildtonträgern bei der  
Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen solcher Mitschnitte  
und der Zweitverwertung von Kino und Fernsehfilmen solcher Mitschnitte  
in den Formaten DVD (Digital Versatile Disc) und BluRay und deren  
Verbreitung zum persönlichen Gebrauch  
sowie  
für die Aufzeichnung und Vervielfältigung von Mitschnitten von  
Veranstaltungen auf handelsüblichen Tonträgern (Schallplatten,  
Musikkassetten, Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten)  
und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.**

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR), Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg, veröffentlicht den folgenden Tarif im Bundesanzeiger:

### **1. Definitionen**

Im Sinne dieses Tarifs bedeutet

- „Veranstalter“ das nach § 81 UrhG berechnigte Unternehmen
- „Mitschnitt“ die Aufnahme der von einem Unternehmen veranstalteten Darbietung eines ausübenden Künstlers auf Bild- oder Tonträger, für die dem Veranstalter nach § 81 Urheberrechtsgesetz (ggf. in Verbindung mit den Regeln des europäischen Rechts oder der Staatsverträge) ein Leistungsschutzrecht zukommt;
- „TT“ ein handelsüblicher Tonträger (Singular und/oder Plural), insbesondere CD, SACD, Vinyl oder MC;
- „BT“ ein handelsüblicher Bildtonträger (Singular und/oder Plural, insbesondere DVD, Blu-ray Disc);
- „HAP“ Herstellerabgabepreis ohne Umsatzsteuer, der sich dabei nach dem höchsten Preis für das betroffene Exemplar berechnet, so wie er vom Lizenznehmer am Tag des Lagerausganges für den Detailhandel in Detailverkaufspreislisten der TT/BT seiner verschiedenen Marken veröffentlicht ist, nach einem Abzug von 12 % für die gewöhnlich gewährten Fakturrenchnälüsse;

- „Neuerscheinungen“ unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in den Publikationen des Lizenznehmers aufgeführte TT/BT.

## 2. Tarifsatz

- (1) Für Mitschnitte und deren Vervielfältigung und Verbreitung auf TT / BT zum persönlichen Gebrauch gelten folgende Regelvergütungssätze (exklusiv Umsatzsteuer) pro Vervielfältigungsstück. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtspieldauer aller Inhalte auf dem jeweiligen TT / BT, ob über das Veranstalterrecht geschützt oder nicht:
  - a) 4 % auf den HAP, sofern 50% oder mehr der Gesamtspieldauer auf geschützte Mitschnitte entfällt;
  - b) 2,57 % auf den HAP, sofern 25% bis weniger als 50% der Gesamtspieldauer auf geschützte Mitschnitte entfällt;
  - c) 1,71% auf den HAP, sofern weniger als 25% der Gesamtspieldauer auf geschützte Mitschnitte entfällt. Bei Studio-Tonträgern mit einem Live-Anteil von unter 25% und Live-Tonträgern mit einem GWVR-Anteil von unter 25% wird der lizenzpflichtige Teil pro rata sekundengenau errechnet. (Beispiel: Studio CD Gesamtspieldauer: 72 Minuten; zwei Live-Tracks mit je 4:30 Minuten als Bonus (= 12,5% der Gesamtspieldauer) = 0,855% auf den HAP).

Die Vergütungen erhöhen sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.

- (2) Für exportierte Vervielfältigungsstücke fällt keine Vergütung an. Vom Hersteller selbst reimportierte Vervielfältigungsstücke unterfallen dem hiesigen Vertrag.
- (3) Zur Markteinführung gelten folgende Nachlässe auf die nach Abs. 1 ermittelten Vergütungen:
  - Für im Jahre 2017 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 20%
  - Für im Jahre 2018 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 15%
  - Für im Jahre 2019 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 10%
  - Für im Jahre 2020 erfolgte Nutzungen ein Nachlass in Höhe von 5%.

## 3. Vergütungsfreie Exemplare/Nutzung zum Probehören

- (1) Bei der Erstauflage einer Neuerscheinung (vgl. Ziffer 1) eines Tonträgers/Bildtonträgers, die der Verkaufunterstützung (z.B. Promotion, Rezensionsexemplare) dient, fällt für bis zu 1.200 Exemplaren keine Vergütungen an.
- (2) Die Tonträger/Bildtonträger gem. Abs. 1 müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel „Unverkäuflich“ tragen, dürfen nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden und müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen. Der Lizenznehmer hat der GWVR dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (3) Vergütungsfrei ist auch die Nutzung der auf den erschienen Tonträgern/Bildtonträgern enthaltenen Aufnahmen zur Wahrnehmung zur Probe von nicht mehr als 30 Sekunden Dauer pro Titel im Wege des Streamings über beliebige Dienste.

#### **4. Ausverkauf**

Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 2 wird die Vergütung für aus dem Katalog des Lizenznehmers zurückgezogene und frühestens 6 Monate nach dem Datum der Erstausslieferung im Ausverkauf vertriebene Tonträger/Bildtonträger, die der Öffentlichkeit ausdrücklich als Ausverkauf angeboten werden, in Höhe von 4% des Bruttofakturenpreises des Herstellers ohne jeden anderen Abzug als Steuern und Abgaben berechnet. Der Lizenznehmer hat der GWVR auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

#### **5. Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis**

Die Vergütungssätze gelten nur, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GWVR erworben wird. Die Befugnis umfasst nur die der GWVR zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Bildtonträgerfachhandel. Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

#### **6. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GWVR einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.